

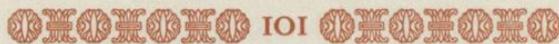


Diese Vorschläge lauten:



n Betreff des Kunstamtes.

1. Es ist ein Kunstamt zu errichten. Dasselbe ist dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht affiliert.
2. Alle, die Kunst betreffenden Agenden aller Ressorts der Staatsverwaltung sind dem Kunstamte zuzuweisen.
3. Dieses Kunstamt bedient sich zur Lösung aller künstlerischen Fragen einer Kunstkommission.
4. In die Kunstkommission sind nur hervorragende, sich betätigende Künstler mit dreijähriger Funktionsdauer zu berufen.
5. Die Kunstkommission ergänzt sich durch Wahl bei geheimer Ab-

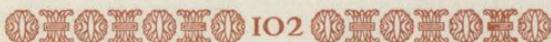


Vorschläge



stimmung und die Mitglieder sind wieder wählbar.

6. Die Durchführung großer staatlicher Bauwerke, Staatsaufträge für Werke der Baukunst, Malerei und Bildnerei, der Ankauf von Kunstwerken sowie die Ernennung von Kunstlehrkräften bedürfen der Genehmigung der Kunstkommission.
7. Alle Kunstschulen des Reiches unterstehen in ihrem künstlerischen Teile dem Kunstamte.
8. Jede künstlerische Vertretung nach außen steht nur dem Kunstamte zu.
9. Archäologische Bestrebungen, Rekonstruktion und Erhaltung von Baudenkmalern etc. fallen in das Ressort des Kunstamtes.





10. Die Unterbringung öffentlicher Ämter ist als Kunstfrage aufzufassen, daher auch dem Kunstamte unterstehend.

(Es ist wünschenswert, daß der Beamtenkörper, der mit der Durchführung der Beschlüsse der Kunstkommission betraut ist, ein möglichst konstanter sei.)



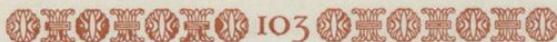
Betreffs der Kunstschulen:

1. Eine Reorganisation der allgemeinen Bildung ist anzustreben.

Unter den zu schaffenden oberen Mittelschulen ist auch eine allgem. Kunstschule zu errichten.

2. Die Akademie der bildenden Kunst (Hochschule) besteht nur aus Meisterschulen.

3. Die Dauer, in welcher sich ein Schüler an einer Meisterschule aufhalten kann, wird mit 3 event. 4 Jahren fixiert.





4. Über die Aufnahme hat der Meister der Schule allein zu entscheiden.

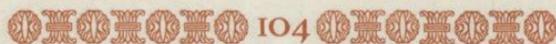
5. Stipendien, Preise etc. sind nur an den Meisterschulen erhältlich. Der Meister jeder Schule hat hierüber das alleinige Verfügungsrecht.



etreefs der Lehrkräfte.

1. Alle Künstler, welche für das Lehramt berufen werden, sind auf eine Funktionsdauer von 5 Jahren zu gewinnen. Eine Erneuerung der Berufung findet von 5 zu 5 Jahren statt.

2. Die Berufung eines Künstlers für das Lehramt kann nur über Vorschlag der Kunstkommission erfolgen.





3. Die Lehrkräfte der Akademie stehen im Range der VI.—IV. Klasse.

etreefs der Ubikationen.

B 1. Für die Akademie mit ihren Meisterschulen sind geeignete Bauwerke im Pavillonssystem zu errichten.

Wien, im Februar 1909.